

Schriftliche Stellungnahme

Deutsche Rentenversicherung Bund

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 23. November 2020 zum

a) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Gute Arbeit und soziale Sicherheit für Gig-Worker bei der ortsgebundenen Plattformarbeit - BT-Drucksache 19/ 16886

b) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Gute Arbeit und soziale Sicherheit für Crowd-Worker bei der ortsungebundenen Plattformarbeit - BT-Drucksache 19/ 22122

siehe Anlage



Stellungnahme
der
Deutschen Rentenversicherung Bund

anlässlich der Anhörung
am 23. November 2020
vor dem Ausschuss für Arbeit und Soziales
des Deutschen Bundestages

zu dem

Antrag der Fraktion DIE LINKE

„Gute Arbeit und soziale Sicherheit für Gig-Worker bei der ortsgebundenen Plattformarbeit“

BT-Drs. 19/16886 vom 29.01.2020

und dem

Antrag der Fraktion DIE LINKE

„Gute Arbeit und soziale Sicherheit für Crowd-Worker bei der ortsungebundenen Plattformarbeit“

BT-Drs. 19/22122 vom 8.9.2020

Vorbemerkung

Wir bitten um Verständnis dafür, dass sich unsere Stellungnahme angesichts der äußerst kurzen Fristsetzung auf einige wesentliche Anmerkungen zu den beiden Anträgen beschränkt. Insbesondere werden wir auf in den Anträgen formulierte konkrete Forderungen oder Vorschläge nur insoweit eingehen, wie sie die Belange der Rentenversicherung betreffen.

I. Inhalt und Zielsetzung der Anträge

Die Anträge haben das Ziel, die arbeits- und sozialrechtlichen Rahmenbedingungen in der sog. „Plattformökonomie“ (neu) zu regeln. Die Bundesregierung soll aufgefordert werden, hierzu Gesetzentwürfe vorzulegen. Darüber hinaus soll die Bundesregierung nach den Anträgen Berichtspflichten für Plattformbetreiber einführen und eine verlässliche Datengrundlage zur kontinuierlichen Beobachtung der digitalen Plattformarbeit schaffen.

II. Grundsätzliche Anmerkungen zu den Anträgen

Die Plattformökonomie und die Geschäftsmodelle der Plattformbetreiber stellen sich in der Praxis als äußerst vielfältig dar. Einige Plattformen fungieren lediglich als Vermittler bei der Erstellung und/oder des Handels von Gütern und Dienstleistungen. Andere Plattformen wiederum greifen mehr oder weniger stark in die Abläufe bei Erstellung bzw. Erbringung der entsprechenden Gütern und Dienstleistungen ein, indem sie z.B. Preise bestimmen oder die Verfahren und zeitlichen Abläufe vorgeben, nach denen die über die Plattform agierenden Personen ihre Leistungen erbringen.

Die bisherigen Erkenntnisse und Informationen zum Umfang, zu den erzielten Einkommen und den Arbeitsbedingungen in der Plattformökonomie sind noch keineswegs umfassend und nicht selten widersprüchlich. Auch die bislang vorliegenden wissenschaftlichen Studien hierzu liefern kein eindeutiges Bild. Während einige Studien bspw. beziffern, dass rund 1 % der Erwachsenenbevölkerung dieser neuen Arbeitsform nachgeht (Bonin und Rinne, 2018), quantifizieren andere Studien einen Umfang von bis zu 9 % der Erwerbsbevölkerung (Urzi Brancati et al., 2020). Auch die Frage, ob in der Plattformökonomie weitestgehend prekäre, schlecht bezahlte Tätigkeiten dominieren, kann empirisch (noch) nicht eindeutig beantwortet werden (Deinert und Freudenberg, 2020, S. 28). Relativ gut belegt ist hingegen, dass über Plattformarbeit zumeist nur ein Nebeneinkommen erzielt wird und die dort tätigen Personen häufig daneben weitere Einkünfte beziehen.

Grundsätzlich unterliegen die über digitale Plattformen einer Erwerbstätigkeit nachgehenden Menschen den gleichen arbeits- und sozialrechtlichen Regelungen wie Erwerbstätige in der „analogen“ Wirtschaft.

III. Anmerkungen zu einzelnen Vorschlägen

Grundsätzliche Einordnung als Arbeitnehmer*innen

Die Vorlage eines Gesetzentwurfes, in dem arbeits- und sozialrechtlich klargestellt wird, dass es sich bei Beschäftigten der Gig-Ökonomie grundsätzlich um Arbeitnehmer*innen der Plattformbetreiber handelt, ist nicht sachgerecht. Vor dem Hintergrund der großen Heterogenität der Geschäftsmodelle in diesem Bereich sind pauschale Regulierungsansätze, die grundsätzlich für alle Plattformen gleichermaßen gelten, nicht angeraten. Keinesfalls wäre es zulässig, den sozialrechtlichen Status von Tätigkeiten davon abhängig zu machen, ob die Tätigkeit in der analogen Wirtschaft oder über eine digitale Plattform erbracht wird. Sofern die vorgeschlagene Regelung dagegen die grundsätzliche Vermutung einer abhängigen Beschäftigung in der Plattformökonomie einführen soll, würde eine dahingehende Regelung nichts daran ändern, dass weiterhin die bisherigen Abgrenzungskriterien für selbständige Tätigkeiten und abhängige Beschäftigung maßgeblich bleiben. Zu erwarten wäre aber, dass in weitaus größerem Umfang Statusprüfungen beantragt würden, um zu erreichen, dass die Vermutung einer abhängigen Beschäftigung bei den von den Plattformen nicht als Beschäftigte gemeldeten Plattformwerkerwerbstätigen widerlegt wird.

In diesem Zusammenhang erscheint auch die für die Gig-Ökonomie geforderte Umkehr der Beweislast im Statusfeststellungsverfahren weder hilfreich noch sinnvoll. Zum einen ist der Begriff Gig-Ökonomie unspezifisch, so dass die Sachverhalte, auf die die Beweislastumkehr anzuwenden ist, nicht eindeutig definiert sind. Zudem würde eine auf diesen Bereich der Ökonomie beschränkte Beweislastumkehr die Statusfeststellung noch verwaltungsaufwändiger und streitanfälliger machen. Vor der eigentlichen Statusfeststellung müsste dann eine Prüfung erfolgen, ob das konkrete Auftragsverhältnis zu dem Bereich der Gig-Ökonomie gehört und deshalb diese Ausnahmeregelung anwendbar ist.

Grundsätzlich sind die für die übrige Arbeitswelt maßgeblichen rentenversicherungsrechtlichen Regelungen auch auf die in der Plattformökonomie erwerbstätigen Menschen anwendbar. Auch wenn die Anwendung dieser Regelungen gerade bei grenzüberschreitend tätigen Plattformen teilweise erschwert ist, sollte jedoch nicht verkannt werden, dass gerade der digitale Wesenszug der Plattformökonomie hier auch neue Chancen schafft, wie eine unter Fe-

derführung der Deutschen Rentenversicherung Bund für die Internationale Vereinigung für Soziale Sicherheit (IVSS) erstellte Studie gezeigt hat (Freudenberg, 2019). Die Diskussion um die soziale Sicherung der über Plattformen Tätigen macht jedoch deutlich, wie wichtig die Einbeziehung der Selbständigen in die obligatorische soziale Sicherung ist. Der Status der über Plattformen erwerbstätigen Personen wäre dann für die Frage, ob sie sozial abgesichert sind, nicht mehr maßgeblich. Auch vor diesem Hintergrund kommt dem Vorhaben der Bundesregierung, eine obligatorische Alterssicherung für alle Selbständigen einzuführen, besondere Bedeutung zu.

Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende

Im Antrag vom 8.9.2020 wird angeregt zu prüfen, ob das Heimarbeitergesetz so weiterentwickelt werden kann, dass es im Hinblick auf Plattformarbeit anwendbar ist. Das Heimarbeitergesetz beinhaltet rechtliche Regelungen zu Heimarbeitern und Hausgewerbetreibenden. Hausgewerbetreibende sind „selbständig Tätige, die in eigener Arbeitsstätte im Auftrag und für Rechnung von Gewerbetreibenden, gemeinnützigen Unternehmen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften gewerblich arbeiten, auch wenn sie sich Roh- oder Hilfsstoffe selbst beschaffen oder vorübergehend für eigene Rechnung tätig sind“ (§ 12 Abs.1 SGB IV). Heimarbeiter sind nach dem Wortlaut des Gesetzes „sonstige Personen, die in eigener Arbeitsstätte im Auftrag und für Rechnung von Gewerbetreibenden, gemeinnützigen Unternehmen oder öffentlich rechtlichen Körperschaften erwerbsmäßig arbeiten, auch wenn sie Roh- oder Hilfsstoffe selbst beschaffen“ (§ 12 Abs. 2 SGB IV). Unabhängig davon, dass Hausgewerbetreibende sozialrechtlich Selbständige sind, Heimarbeiter dagegen als Beschäftigte gelten, sind beide gleichermaßen rentenversicherungspflichtig.

Die Zuordnung zum Personenkreis der Hausgewerbetreibenden oder Heimarbeiter ist abhängig vom Grad der wirtschaftlichen Abhängigkeit gegenüber dem Auftraggeber. Ob eine solche wirtschaftliche Abhängigkeit besteht, ist vornehmlich danach zu beurteilen, welcher Geschäftspartner das Geschäftsrisiko trägt und wem der Unternehmergewinn zufließt. Es kommt des Weiteren z.B. darauf an, wie die Aufträge vergeben werden, wie die Preisgestaltung erfolgt, ob Aufträge abgelehnt werden können und in welchem Umfang insgesamt und anteilig für den fraglichen Auftraggeber gearbeitet wird. Es ist nicht auszuschließen, dass einige der über Plattformen organisierten Tätigkeiten die Voraussetzungen für die Einordnung der betreffenden Erwerbstätigen als Hausgewerbetreibende oder Heimarbeiter erfüllen. Dies ist allerdings stets von der konkreten Ausgestaltung des Auftragsverhältnisses abhängig und dürfte für die Mehrzahl der über Plattformen ausgeübten Tätigkeiten kaum der Fall sein.

In diesem Zusammenhang ist zudem nochmals darauf zu verweisen, dass Plattformarbeit häufig nur als Nebentätigkeit ausgeübt wird und in diesen Fällen die daraus bezogenen Einkünfte nur einen relativ geringen Anteil des gesamten Erwerbseinkommens ausmachen.

Berichts- und Meldepflichten

Die vorgeschlagene Einführung einer Berichtspflicht im Hinblick auf über die Plattform abgewickelte ökonomische Aktivitäten einschließlich der relevanten steuer- und sozialrechtlichen Daten ist differenziert zu bewerten. Die Meldung von steuer- und sozialrechtlich relevanten Daten zu den über die Plattformen ablaufenden Transaktionen könnte dazu beitragen, dass die in der Plattformökonomie erzielten Einkommen den Steuer- und Sozialbehörden besser als bisher gemeldet werden. Eine zentrale Einkommensmeldung durch die Plattform – anstelle der heutigen Meldeverpflichtung für diejenigen, die über die Plattform diese Einkommen beziehen – bietet zudem die Möglichkeit, Bürokratiekosten für die Betroffenen und die Behörden zu verringern. Sofern die über die Plattform Erwerbstätigen als Selbstständige tätig sind, müssten sie im Idealfall dann nur noch ihre Betriebsausgaben den Steuer- und Sozialbehörden melden, damit dort der für die Festsetzung von Steuern (und ggf. auch Sozialversicherungsbeiträgen) maßgeblichen Gewinn ermittelt werden kann; eine vergleichbare Regelung gibt es beispielsweise in Estland. Sofern die Einführung von Berichts- oder Meldepflichten der Plattformbetreiber erwogen wird, ist dabei aber auf die Implementierung möglichst schlanker und effizienter Verfahren zu achten.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass derzeit auf EU- und OECD-Ebene Meldesysteme für den Bereich der Plattformökonomie konzipiert werden. Mit der Erweiterung der EU-Amtshilferichtlinie für einen Austausch von Plattformdaten auf EU-Ebene und der Diskussion des „Single Digital Windows“ werden aktuelle konkrete Meldestandards auf EU-Ebene diskutiert. Ähnliche Berichtspflichten finden sich auf OECD-Ebene in der Entwicklung (Model Reporting Rules). Überlegungen zur Einführung von Berichts- oder Meldepflichten für Plattformen im deutschen Recht sollten diese Entwicklungen berücksichtigen, um einen Flickenteppich aus nationalen und internationalen Berichtspflichten für Plattformbetreiber zu vermeiden – gerade angesichts der Tatsache, dass Plattformen häufig grenzüberschreitend tätig sind.

Datengrundlage für kontinuierliche Berichterstattung

Der Vorschlag, eine verlässliche Datengrundlage für eine kontinuierliche Berichterstattung über den Stand der digitalen Plattformarbeit zu schaffen, erscheint sinnvoll. Gerade vor dem Hintergrund des nach wie vor unzureichenden und zum Teil auch widersprüchlichen Informa-



tionsstandes wäre eine solche Datenbasis zweifellos hilfreich. So könnte eine fundierte Grundlage für die politische und mediale Diskussion um die Entwicklung der Plattformökonomie geschaffen werden.